

117. Darf in der Hauptverhandlung die Beeidigung eines Zeugen aus dem Grunde unterlassen werden, weil der Verdacht vorliege, daß derselbe, um den Angeklagten zu begünstigen, falsches Zeugnis ablegen werde?

St.ß.O. §. 56 Ziff. 3.

I. Straffenat. Urt. v. 21. Mai 1883 g. E. Rep. 1074/83.

I. Landgericht Ravensburg.

In der schwurgerichtlichen Hauptverhandlung gegen E. wegen Meineides hat das Gericht vor der Vernehmung dreier Zeugen beschlossen, deren Beeidigung zu unterlassen. Die Begründung ging dahin: „es liege der durch die Sachlage begründete Verdacht vor, daß jene Zeugen, um dem E. hinauszuhelfen, also denselben hinsichtlich des ihm zur Last gelegten Meineides zu begünstigen, falsches Zeugnis leisten werden. Es werde ausdrücklich ausgesprochen, daß, wenn auch kein so dringender Verdacht vorliege, welcher ein Einschreiten gegen jene Personen gerechtfertigt hätte, doch ein solcher Verdacht nach Ansicht des Gerichtes vorhanden sei, welcher die Gefahr, daß deshalb falsch geschworen werden könnte, begründe.“

Auf die Revision des Angeklagten erfolgte die Aufhebung des Urtheiles.

Aus den Gründen:

Die Unterlassung der Beeidigung dieser Zeugen wird durch die Begründung des Gerichtsbeschlusses nicht gerechtfertigt. Der §. 56 Biff. 3 St. P. O. setzt den Verdacht einer zur Zeit des die Unterlassung der Beeidigung verfügenden Beschlusses begangenen, unter den Begriff der Begünstigung *re fallenden* Handlung voraus. Das Gesetz nimmt an, daß unter dieser Voraussetzung eine der Wahrheit entsprechende Aussage des Zeugen nicht zu erwarten sei. Dagegen vermag ein nicht auf diese gesetzliche Voraussetzung gestützter Verdacht, der Zeuge werde erst in der Zukunft durch eine unwahre Angabe sich einer Begünstigung schuldig machen, die Anwendung des §. 56 Biff. 3 a. a. O. nicht zu begründen. Dies ergibt sich mit Klarheit aus der Fassung des Gesetzes.

Die Begründung des Gerichtsbeschlusses läßt es zweifelhaft, ob das Gericht den Verdacht einer in der Vergangenheit liegenden, einer begangenen oder nur einer erst zu begehenden Begünstigung als zutreffend erachtet hat. Da in dem letzteren Falle ein gesetzlicher Grund für die Unterlassung der in §. 60 St. P. O. vorgeschriebenen Beeidigung der Zeugen nicht vorliegen würde, und da der diesfallige Verstoß einen Einfluß auf die Entscheidung der Schuldfrage geäußert haben könnte, so war das Urtheil, als auf Gesetzesverletzung beruhend, nebst den demselben zu Grunde liegenden Feststellungen aufzuheben.